

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Auler und Dr. Peter Schmitz (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Umsetzung des Rettungsdienstgesetzes (RettDG)

Die **Kleine Anfrage 1051** vom 29. Oktober 2007 hat folgenden Wortlaut:

Durch die Novellierung des RettDG wurde unter anderem eine maximale Wartezeit im Krankentransport von 40 Minuten eingeführt sowie eine Informationsübermittlungspflicht gemäß § 29 RettDG verankert. Mit diesen Änderungen hat der Gesetzgeber eine Öffnung des Krankentransports für privatwirtschaftliche Anbieter vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung 2 ½ Jahren nach Inkrafttreten des novellierten RettDG die Situation in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Möglichkeit der Teilnahme qualifizierter Privatunternehmen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Vergabepaxis insbesondere von Krankentransportaufträgen durch die Leitstellenbesetzung im Hinblick auf die Wahrung der gebotenen Neutralität?
3. In wie viel Prozent der Fälle wird, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Rettungsdienstbereichen, die gesetzliche Hilfeleistungs- und Wartezeit nicht eingehalten?
4. Trifft es zu, dass speziell im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen am Rhein 2006 über 600 Einsätze durch Fahrzeuge der BASF gefahren werden mussten, weil anderenfalls die gesetzliche Hilfeleistungsfrist bzw. Wartezeit nicht hätte eingehalten werden können?
5. Wie errechnet sich konkret die Wartezeit nach § 8 Abs. 2 RettDG ab dem Eingang des Hilfeersuchens?
6. Welche Daten müssen und können den privaten Antragstellern im Rahmen der Informationsübermittlungspflicht zur Verfügung gestellt werden?
7. Ist zurzeit eine lückenlose Übermittlung der zur Verfügung stehenden Daten flächendeckend für alle Rettungsdienstbereiche in Rheinland-Pfalz im Sinne der Transparenz und eines fairen Wettbewerbs zwischen den anerkannten gemeinnützigen Sanitätsorganisationen und qualifizierten Privatanbietern gegeben?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. November 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mit der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes wurden dem Markt weitere Kapazitäten aus den Bereichen Rettungsdienst und Krankentransport zur Verfügung gestellt. Neben Krankenfahrten kann der Markt nunmehr auch innerklinische Krankentransporte innerhalb von Krankenhausverbänden bedienen. Alle nicht dem Rettungsdienstgesetz unterliegenden Transporte gemäß § 1 Rettungsdienstgesetz können von privaten Anbietern gefahren werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass damit sowohl den Interessen des privaten Unternehmertums als auch den Belangen des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes angemessen Rechnung getragen wurde.

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen keine Berichte oder Anhaltspunkte dazu vor, dass die Vergabe von Krankentransportaufträgen im öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst zu Beanstandungen wäre. In einem Fall wurden Beanstandungen einer Prüfung unterzogen mit dem Ergebnis, dass die angeblichen Beanstandungen nicht zutrafen.

b. w.

Zu 3.:

Die erbetene prozentuale Aufschlüsselung der Fälle, in denen die gesetzliche Hilfeleistungs- und Wartefrist nicht eingehalten wurde, kann in der für eine kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden, da sie nur unter sehr großem Aufwand bei den Leitstellen ermittelt werden kann. Die vorhandene Software ermöglicht noch keine schnelle Auswertung dieser Daten. Wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands wurde auf eine manuelle Auswertung der Daten verzichtet.

Das Ministerium des Innern und für Sport (ISM) hat deshalb unter Leitung eines Ärztlichen Leiters Rettungsdienst Arbeitsgruppen zum Qualitätsmanagement und somit auch zur Anpassung der Leitstellensoftware gebildet.

Bei einer der letzten Sitzungen wurde eine Software vorgestellt, die zum einen bei einer Leitstelle außerhalb von Rheinland-Pfalz bereits in Betrieb ist und zum anderen unabhängig von den verschiedenen in Betrieb befindlichen Leitstellensystemen aufgespielt und in Betrieb genommen werden kann.

Eine weitere Untergruppe der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement ist zurzeit dabei, alle für das Qualitätsmanagement erforderlichen Parameter zu definieren.

Das ISM wird diese Software bei allen Leitstellen in Rheinland-Pfalz einführen, so dass dann künftig diese und andere Fragestellungen kurzfristig und ohne unverhältnismäßigen Aufwand beantwortbar sind.

Zu 4.:

Es trifft nicht zu, dass speziell im Bereich Ludwigshafen im Jahre 2006 über 600 Einsätze durch Fahrzeuge der BASF gefahren werden mussten, weil andernfalls die gesetzliche Hilfeleistungsfrist bzw. Wartefrist nicht hätte eingehalten werden können.

Die BASF Ludwigshafen fuhr im Jahr 2006 100 Einsätze, davon 83 Notfalltransporte. Bei insgesamt 104 560 Einsätzen im Jahr 2006 im Rettungsdienstbereich Ludwigshafen macht dies einen Anteil von 0,095 Prozent aus. Der Werkssicherheitsdienst der BASF mit seinem werkseigenen Rettungsdienst kommt ab und an zum Einsatz, wenn notfallmedizinische Gründe (in erster Linie der Zeitfaktor) dies medizinisch sinnvoll erscheinen lassen. Von dort wurde bestätigt, dass speziell in Ludwigshafen eine hilfsfristgerechte Bedienung dieser Einsätze auch durch die vier Rettungswachen des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes gewährleistet worden wäre, ein schnellerer Einsatz durch die BASF aber wegen der Nähe zu dem jeweiligen Notfall – in diesen seltenen Einzelfällen – angezeigt war.

Zu 5.:

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz RettDG soll die Wartezeit im Krankentransport bis zum Eintreffen des Krankenkraftwagens in der Regel 40 Minuten nach Eingang der Anforderung des Fahrzeugs bei der Leitstelle nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind nach § 8 Abs. 2 zweiter Halbsatz RettDG Krankentransporte, die mindestens am Tag zuvor angefordert werden können.

Zu 6.:

Zurzeit werden landesweit bei Anfragen gemäß § 29 RettDG folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Einsatznummer
- Einsatzdatum
- Einsatzfahrzeug
- Einsatzanlass
- Einsatzdringlichkeit
- Einsatzort
- Einsatzbeginn
- Einsatzzeit S3 (Fahrzeug rückt aus)
- Einsatzzeit S4 (Fahrzeug trifft am Einsatzort ein).

Zu 7.:

Die unter 6. genannten Daten können flächendeckend für alle Rettungsdienstbereiche zur Verfügung gestellt werden.

Karl Peter Bruch
Staatsminister